

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung in Deutschland. Die Träger heißen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie ehrenamtlich Tätigen sind in der Regel automatisch gegen die Folgen von Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Das trifft insgesamt auf rund 65,7 Millionen Versicherte im Bereich der allgemeinen Unfallversicherung und 17,6 Millionen versicherte Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in Deutschland zu. (Stand 2018)

Bei einem Unfall setzen sich die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für eine optimale und persönlich zugeschnittene Rehabilitation ein. Sie unterstützen den Heilungsprozess und die Wiedereingliederung in den Alltag mit allen geeigneten Mitteln:

- Heilbehandlung
Dazu gehören neben der ärztlichen Behandlung auch Arznei- und Heilmittel sowie Transport- und Fahrtkosten.
- Berufliche und soziale Rehabilitation
Hierzu zählen unter anderem technische Arbeitshilfen, Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfen oder auch Eingliederungszuschüsse.

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung zum Beispiel:

- Verletztengeld bei Verdienstausfall
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Rente an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenleistungen

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de



© Drobot/Dean/iStockPhoto

Sicher und gesund durchs Studium

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
für Studierende

In dieser Information können nur die grundlegendsten Bestimmungen dargelegt werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger gern zur Verfügung.

Weitere Informationen unter www.lukn.de

Sicher und gesund durchs Studium

Eine Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Unfälle und Gesundheitsgefahren für Studierende zu verhüten.

Die zuständigen Unfallkassen beraten die Hochschulen zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit, sorgen für eine wirksame Erste Hilfe, unterstützen sicherheits- und gesundheitsrelevante Programme und überwachen Maßnahmen zur Prävention.

Wer ist versichert?

Alle Studierenden sind nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert, wenn sie an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule, Fachhochschule oder privaten Hochschule ordentlich immatrikuliert sind. Die Kosten für den Versicherungsschutz übernehmen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung beeinflusst und ersetzt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in allen Situationen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen. Es muss also ein direkter räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Studium bestehen. Dazu zählen auch Veranstaltungen, die die Hochschule plant, ankündigt und durchführt.



✓ Versichert sind zum Beispiel:

- der Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- der Besuch von Universitäts- und Hochschulbibliotheken
- die Teilnahme an Exkursionen ins In- und Ausland
- Teilnahme am Hochschulsport

✗ Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Studienarbeiten außerhalb der Hochschule, etwa Lerngruppen oder Selbststudium zu Hause
- privat organisierte Studienfahrten
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule, beispielsweise der Mensabesuch

... und wenn ein Unfall passiert?

Falls ein Unfall passiert, muss dieser schnellstmöglich der zuständigen Stelle der Hochschule gemeldet werden. Die Unfallmeldungen dienen dazu, dem Unfallversicherungsträger mitzuteilen, dass ein möglicher Versicherungsfall eingetreten ist. Informieren Sie auch über Wegeunfälle. Muss nach dem Unfall ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden, ist es nicht notwendig die Krankenversicherungskarte zu zeigen oder Angaben zur privaten Krankenversicherung zu machen. Es ist ausreichend, das medizinische Personal darüber zu informieren, dass der Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule steht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger.